

Tagesordnungspunkt 2

Einziehung der Teilflächen der Gemeindestraße "Hofstraße" gemäß § 37 Landesstraßengesetz (LStrG) - aktueller Sachstand

Die Einziehung von Teilflächen der Gemeindestraße Hofstraße wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2022 behandelt. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die teilvermessenenen Grundstücke der Gemarkung Gangloff, Fl. 1, Nr. 149/4,149/5,149/6,149/7 dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Neben diesem Gemeinderatsbeschluss ist zur Einziehung dieser Grundstücke zusätzlich die Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde (Reiner Krebs - Kreisverwaltung) einzuholen. Mit Schreiben vom 08.02.2023 wurde die Straßenaufsichtsbehörde über die gegenständliche Einziehungsabsicht in Kenntnis gesetzt. Nach ausführlichem Schriftwechsel wurde ein gemeinsamer Ortstermin zur Besichtigung der Örtlichkeit vereinbart. Gemeinsam mit Ortsbürgermeister Denzer, Herrn Krebs und Vertretern der Verbandsgemeindeverwaltung wurde festgestellt, dass im Bereich der vorgenannten, herausvermessenenen Parzellen regulär ein Gehweg anzulegen wäre. Die Straßenaufsichtsbehörde sieht (besonders durch die geplante Realisierung von Wohngebäuden südlich der Hofstraße), keine Tatbestandsmerkmale für eine Entbehrlichkeit eines Gehweges an dieser Stelle. Daher fordert die Straßenaufsichtsbehörde das Anlegen eines Gehweges und wird ansonsten einer Einziehung nicht zustimmen, d.h. dass die betreffenden Grundstücke aktuell nicht eingezogen und veräußert werden können.

Nach einer Kostenschätzung auf Grundlage des Rahmenvertrages mit der Fa. Eiffage belaufen sich die Herstellungskosten des geforderten Gehweges mit einer Mindestbreite von 1,00 m auf ca. 30.000 €. Dazu kommen noch die Kosten einer neuerlichen Zerlegungsmessung mit Abmarkung von rd. 5.000 € oder einer Sonderung ohne Außendienst und Abmarkung von rd. 2.500 €.

In Summe muss die OG rd. 30.000 € investieren. Diese Kosten sind im HH 2023-24 nicht eingestellt und müssen über einen Nachtragshaushalt finanziert werden. Die Umlagefähigkeit des Anliegeranteils von ca. 70 v.H. der Kosten und die beitragspflichtige Fläche ist von der Verwaltung noch zu prüfen und zu ermitteln. Satzungsgemäß müsste auf die gesamte Ortslage umgelegt werden, wobei die Hofstraße und die Rossbergstraße wohl unter die Verschonungsregel fallen.

In der Beratung wird von den Ratsmitgliedern auf Grund des geringen Verkehrsaufkommens und des in der OG überwiegend vorhandenen Ausbaus der Anliegerstraßen ohne Gehwege die Notwendigkeit des geforderten Gehweges angezweifelt. Angesichts der zu erwartenden Ausbaurkosten ist der Gemeinderat nicht gewillt, der Herstellung des Gehweges zuzustimmen.

Bezugnehmend auf § 2 (1) StrBauMindVorV RP soll zum Schutz der Kinder, Personen mit Kleinkindern, Menschen mit Behinderungen und alten Menschen die Möglichkeit der Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone im oberen Teil oder in der gesamten Hofstraße durch die Verwaltung geprüft werden.